



Amtsblatt des Marktes Peißenberg

Nr.11

25.01.2008

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt:

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Peißenberg
(VBS-EWS)**

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch die Nachrüstung der Kläranlage Peißenberg. Diese Maßnahme hat eine nachhaltige Reduzierung der Stickstofffrachten zur Folge. Die Aufsalzung des Gewässers durch Fällmittel (Chloride, Sulfate) wird durch die Errichtung einer Bio – P – Stufe verringert. Das bestehende Auslaufbauwerk an der Ammer bleibt unverändert.

Dabei werden folgende Verbesserungsmaßnahmen (VBM) durchgeführt:

- Neubau zweier baugleicher ovaler Belebungsbecken zur alternierenden Nitrifikation / Denitrifikation
- Umbau des Vorklärbeckens zum Kombibecken mit Grobentschlammung und zweistraßiger Bio – P – Zone
- Neubau eines Nachklärbeckens (Rundbecken mit Schildräumer)
- Erneuerung des Rücklaufschlammumpwerks
- Neubau eines Rückschlamm - Verteilerbauwerks
- Einrichtung einer geregelten Phosphorfällung
- Neubau einer (maschinellen) Überschuss – Schlammeindickung
- Neubau eines zusätzlichen Betriebsgebäudes
- Komplette Erneuerung der bestehenden Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Installation eines Prozessleitsystems mit Protokollierung und Störmeldeweiterleitung.

Die entsprechenden Maßnahmen sind im Einzelnen mit den Kosten im Bauentwurf zur Nachrüstung der Kläranlage Peißenberg vom November 2004 des Ingenieurbüros Köpf GmbH, Fraunhoferstraße 10, 82152 Planegg, beschrieben. Die Verbesserungsbeitragssatzkalkulation nimmt darauf Bezug. Die Maßnahmen sind betragsmäßig in der beigefügten Anlage 1 (Kostenzusammenstellung vom Januar 2008) durch das Ingenieurbüro Köpf GmbH beziffert. Der Bauentwurf und die Anlage 1 sind Bestandteil der Satzung. Der Bauentwurf ist im Rathaus, Hauptstr. 77, 82380 Peißenberg, Zimmer Nr. 004, während der üblichen Öffnungszeiten einzusehen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt, bei unbebauten Grundstücken erfolgt die Begrenzung auf 2.500 m².

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,05 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,04 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Ablösung der Beiträge

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Peißenberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Verbesserung der Entwässerungseinrichtung

Anlage 1 zur VBS-EWS

Zusammenfassung Kostenübersicht – Stand Januar 2008
Abwasseranlage Peißenberg BA 15

Nachrüstung Kläranlage – Voraussichtliche Gesamtabrechnung

Gesamtsumme

Baukosten	3.669.605,80 €
Maschinentechnik	1.225.278,52 €
EMSR-Technik	717.919,74 €
<u>Nebenkosten</u>	<u>933.022,34 €</u>

Summe **6.545.826,40 €**

Zusammenstellung von:
Ingenieurbüro Köpf GmbH
Fraunhoferstraße 10
82152 Planegg

Markt Peißenberg

H. Schnitzer

1. Bürgermeister

(Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluss Nr. 5
Vom 24.01.2008 erlassen)